

**Unterrichtung  
durch die Präsidentin der Bürgerschaft**

**Betr.: Bürgerschaftliches Ersuchen vom 13. September 2017:  
„BAföG-Ansprüche für Studierende im Freiversuch des ersten juristischen Staatsexamens praxisgerecht anpassen“ – Drs. 21/10056**

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung vom 13. September 2017 die Drs. 21/10056 angenommen und damit folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Die Bürgerschaft nimmt zur Kenntnis, dass sich der Ausschuss zur Koordinierung der Juristenausbildung der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister derzeit intensiv mit den Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen befasst. Ziel der Befassung im Koordinierungsausschuss ist es, die Gleichwertigkeit und Vergleichbarkeit von juristischen Prüfungen und Studienbedingungen in den Bundesländern sicherzustellen und gegebenenfalls geeignete Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten. Zu dieser Gleichwertigkeit und Vergleichbarkeit gehört es auch, dass Studierende in jedem Bundesland während des Studiums bis zum Ende der Regelstudienzeit Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten können. Eine „BAföG-Lücke“ entsteht in Hamburg und auch in anderen Bundesländern derzeit, wenn Studierende alle relevanten Studienleistungen innerhalb der Regelstudienzeit erbracht, die Anmeldung zur Prüfung noch in der Regelstudienzeit vorgenommen haben und teilweise sogar Teile der Ersten Prüfung noch in der Regelstudienzeit absolvieren, um von der Regelung zum Freiversuch (§ 26 HmbJAG) zu profitieren. Große Teile der für Juristinnen und Juristen entscheidenden ersten Prüfung fallen dann aber in einen Zeitraum, in dem kein BAföG-Anspruch mehr besteht, der sich hälftig aus Zuschuss und Darlehen zusammensetzt, sondern ein Anspruch auf Ausbildungsförderung ausschließlich als Bankdarlehen (§ 15 Absatz 3a BAföG). Sie werden so schlechter gestellt als Studierende, die während der Regelstudienzeit die Abschlussprüfung erstmalig nicht bestehen und im Anschluss über die Regelstudienzeit hinaus weiterhin BAföG hälftig als Zuschuss und Darlehen erhalten.
2. Der Senat wird daher ersucht, sich auf Bundesebene für eine Lösung einzusetzen, die die oben beschriebene BAföG-Lücke zukünftig vermeidet.
3. Der Senat wird ersucht, in angemessener Zeit über die Ergebnisse und das weitere geplante Vorgehen zu berichten.“

Der Senator der Justizbehörde, Herr Dr. Till Steffen, hat mir dazu das beigefügte Schreiben vom 20. April 2018 übermittelt.

Carola Veit  
Präsidentin

Anlage



## Freie und Hansestadt Hamburg Präses der Justizbehörde

Präsidentin der  
Hamburgischen Bürgerschaft  
Frau Carola Veit  
Rathaus  
Rathausmarkt 1  
20095 Hamburg

20 April 2018

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Bürgerschaft hat den Senat ersucht, sich auf Bundesebene für die Vermeidung der sog. BAföG-Lücke einzusetzen und die Bürgerschaft über die Ergebnisse und das weitere geplante Vorgehen zu berichten (21/10056). Die federführende Justizbehörde beantwortet das Ersuchen wie folgt:

Die reguläre Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), die zur Hälfte aus einem Zuschuss und im Übrigen aus einem zinslosen Darlehen besteht, orientiert sich an der Regelstudienzeit. Nach Ablauf der Regelstudienzeit stellt das BAföG für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten eine Anschlussförderung in Form eines Bankdarlehens bereit.

Die Regelungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gelten für alle Studiengänge und für alle Länder gleichermaßen. Daher strebt der Senat eine bundeseinheitliche Lösung an. Ein Antrag Hamburgs zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wurde auf der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) im November 2017 von den übrigen Ländern nicht unterstützt. Parallel dazu wirbt Hamburg bereits seit geraumer Zeit im Ausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung (Koordinierungsausschuss) für eine Überprüfung der aktuellen Regelstudienzeit von neun Semestern. Während die Reaktionen der anderen Länder zu Beginn dieses Diskussionsprozesses noch eher zurückhaltend ausfielen, wurde Hamburg auf der letzten Sitzung des Koordinierungsausschusses gebeten, das Thema für die nächste Sitzung im September 2018 vorzubereiten.

- 2 -

Die Justizbehörde strebt eine Überprüfung der Regelstudienzeit für den Examenstudiengang Rechtswissenschaft im kommenden Jahr an. Dieser Zeithorizont erscheint schon deshalb sinnvoll, weil zunächst das Ergebnis der Harmonisierungsbestrebungen in der Juristenausbildung abgewartet werden musste. Der Bericht des Koordinierungsausschusses wurde auf der JuMiKo am 09. November 2017 zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussempfehlung zur Überprüfung der Regelstudienzeit soll möglichst für die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Frühjahr 2019 und im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Koordinierungsausschusses erarbeitet werden.

Eine Verlängerung der Regelstudienzeit auf landesgesetzlicher Ebene wird nicht befürwortet. Dagegen spricht, dass die Gesetzgebungskompetenz der Länder für die Festlegung der Regelstudienzeit im Examenstudiengang Rechtswissenschaft sehr zweifelhaft ist. Zudem gebietet der Gedanke der Chancengleichheit eine bundeseinheitliche Lösung. Darüber hinaus liefe eine isolierte hamburgische Lösung dem gerade in die Wege geleiteten Harmonisierungsprozess zuwider.

Auch die in § 26 Abs. 1 HmbJAG verankerte und im Vergleich zu anderen Ländern verlängerte Anmeldefrist für den Freiversuch rechtfertigt keinen gesetzgeberischen Alleingang Hamburgs. Die verlängerte Anmeldefrist korrespondiert mit der in § 13 Abs. 1 Nr. 5 HmbJAG festgelegten Prüfungsreihenfolge. Anders als in den anderen Ländern wird in Hamburg zur staatlichen Pflichtfachprüfung nur zugelassen, wer die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bereits bestanden hat. Auf diese Weise soll die Ausbildung insgesamt verkürzt werden. Auch der Koordinierungsausschuss weist in seinem Zwischenbericht im Jahre 2016 darauf hin, dass das Hamburger Modell zu einer Verkürzung der Ausbildung beitrage. Anhaltspunkte dafür, dass die Hamburger Regelung zu einer Verlängerung der Ausbildung führt, liegen nicht vor. Dabei ist zu beachten, dass der Examenstudiengang Rechtswissenschaften erst mit dem Bestehen aller Prüfungsteile, dem staatlichen und dem universitären Teil, vollständig abgeschlossen ist. In Ländern mit flexibler Prüfungsreihenfolge kann die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung auch erst nach den staatlichen Prüfungsteilen absolviert werden. Die Anmeldefrist für den Freiversuch ist daher nicht wirklich entscheidend für die (Gesamt-)Dauer der Ausbildung.

Im Übrigen wird auf die Antwort des Senats auf die Schriftliche Kleine Anfrage des Abgeordneten Daniel Oetzel (FDP) vom 13.2.2018 verwiesen (Drs. 21/11996).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Till Steffen